



Das beige-farbige Geheft mit den planlichen und textlichen Festsetzungen ist Bestandteil des Bebauungsplanes

PLANUNTERLAGEN:
AMTLICHE FLURKARTE DES VERMESSUNGSAMTES IM MASSTAB 1:1000, STAND VOM JULI 1997 NACH ANGABE DES VERMESSUNGSAMTES ZUR GENAUEN MASSENTNAHME NICHT GEEIGNET.

UNTERGRUND:
AUSSAGEN UND RÜCKSCHLÜSSE AUF DIE UNTERGRUNDVERHÄLTNISSE UND DIE BODENBESCHAFFENHEIT KÖNNEN WEDER AUS DEN AMTLICHEN KARTEN NOCH AUS ZEICHNUNG UND TEXT ABGELEITET WERDEN.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME:
FÜR NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE PLANUNGEN UND GEGEBENHEITEN KANN KEINE GEWÄHR ÜBERNOMMEN WERDEN.

URHEBERRECHT:
FÜR DIE PLANUNG BEHALTE ICH MIR ALLE RECHTE VOR, OHNE MEINE VORHERIGE ZUSTIMMUNG DARF DIE PLANUNG NICHT GEÄNDERT WERDEN.

VERANTWORTLICH FÜR GRÜNORDNUNGSPLANUNG:

dipl.-ing. gerald eska
Landschaftsarchitekt
TEL. 09422 / 80 54 50, FAX 09422 / 80 54 51
BAHNHOFSTRASSE 1, 94327 BOGEN

BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNG M/1/1000 "Weierwinkel" (WA)

Ortsteil: Straßkirchen
Gemeinde: Straßkirchen
Landkreis: Straubing-Bogen
Regierungsbezirk: Niederbayern

- Aufstellungsbeschluss:**
Die Gemeinde Straßkirchen hat in der Sitzung vom 21.08.1998 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Straßkirchen, den 05. April 2000
Gemeinde Straßkirchen
Weierwinkel
1. Bürgermeister
- Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB:**
Die Bürgerbeteiligung wurde am 11.3.2000 von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgeführt.
Straßkirchen, den 05. April 2000
Gemeinde Straßkirchen
Weierwinkel
1. Bürgermeister
- Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 3 BauGB:**
Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.11.1998 wurde mit Begründung in der Zeit vom 23.11.1998 bis 23.12.1998 öffentlich ausgestellt.
Straßkirchen, den 08. April 2000
Gemeinde Straßkirchen
Weierwinkel
1. Bürgermeister
- Beschluss über den Bebauungsplan nach § 10 BauGB:**
Die Gemeinde Straßkirchen beschliesst den Bebauungsplan in der Fassung vom 16.11.1998 als Satzung vom 2.5.1999.
Straßkirchen, den 05. April 2000
Gemeinde Straßkirchen
Weierwinkel
1. Bürgermeister
- Ausfertigung:**
Der Bebauungsplan in der Fassung vom 16.11.1998 wird hiermit ausgefertigt.
Straßkirchen, den 05. April 2000
Gemeinde Straßkirchen
Weierwinkel
1. Bürgermeister
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes nach § 10 BauGB:**
Der Bebauungsplan tritt gemäss § 10 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft. (S. L. 2000)
Straßkirchen, den 05. April 2000
Gemeinde Straßkirchen
Weierwinkel
1. Bürgermeister

ENTWURFSBEARBEITUNG
16. November 1998
GEORGE SANDERT AM: 03. MAI 1999

INGENIEURBÜRO
WILLI SALTBAH
DIPLOM-INGENIEUR (FH)
HIEBWEG 7
94340 STRASSKIRCHEN
TELEFON (09424) 9414-0
TELEFAX (09424) 9414-30

Bekanntmachung*

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 03.05.1999 den Bebauungsplan mit Grünordnung WA Weiherwinkel in der Fassung vom 03.05.1999 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Zimmer 16 / 18 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bevor dieser Satzungsbeschluß bekanntgemacht werden konnte, mußte das Deckblatt Nr. 7 zum Flächennutzungsplan vom Landratsamt genehmigt werden. Dieses Deckblatt Nr. 7 betreffend den Bereich Weiherwinkel wurde vom Landratsamt mit Bescheid vom 10.02.2000 genehmigt. Rechtsverbindlich wurde dieses Deckblatt mit seiner Bekanntmachung am 15.02.2000.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird nachstehend auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB

(1) Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung,
- wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 214 Abs. 1 Satz 1 und 2

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4 a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig ist.

Bekanntgemacht am: 05. April 2000

Straßkirchen, den 04. April 2000

Bekanntgemacht durch: Anschlag an allen
Amtstafeln der Ge-
meinde

Gemeinde Straßkirchen

* Die Bekanntmachung hat nach
der Geschäftsordnung zu erfolgen

.....
Weinzierl,
1. Bürgermeister